

BÖHMWIND – Initiative für gesundes Leben e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen BÖHMWIND - Initiative für gesundes Leben. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Regen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Mittel, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Gesundheitsförderung und Prävention im Landkreis Regen dienen. Er bedient sich zur Umsetzung seiner Ziele Arbeitskreisen und Zirkeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltungen und Aktionen mit oder für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu Gesundheitsförderung und Prävention, als auch durch Sensibilisierung der Landkreisbevölkerung für das Thema Gesundheitsförderung und Prävention.

Der Verein ist selbstlos tätig, unabhängig und überparteilich und konfessionell neutral; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden hauptsächlich aufgebracht durch Beiträge, Spenden und Zuschüsse. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann der Geschäftsführung die eigenverantwortliche Verwendung der Vereinsmittel bis zu einer vorgegebenen Höhe gestatten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Vereine (eingetragene oder nichteingetragene) oder juristische Personen sowie Institutionen, Behörden, Schulen oder Verbände werden, die die Ziele und die Arbeit des Fördervereins BÖHMWIND - Initiative für gesundes Leben unterstützen wollen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Tod
 - b) Austritt eines Mitglieds, der nur zum Jahresende erfolgen kann; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären sowie
 - c) Ausschluss.

§ 4 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Vorschlag der Vorstandschaft durch einfache Mehrheitsentscheidung der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der Ausschluss des Mitglieds wird wirksam mit Beschlussfassung.

§ 5 Beitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Befreiungsmöglichkeiten beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

Über Anträge auf Befreiung vom Mitgliedsbeitrag entscheidet die Vorstandschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB,
- die Vorstandschaft,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand als vertretungsberechtigtes Organ im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem 3. Vorsitzenden.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende nur dann handeln soll, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist, der/die 3. Vorsitzende soll nur dann handeln, wenn der/die Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende verhindert sind.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen und die selbständige Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der/die jeweilige Versammlungs- oder Sitzungsleiter/-in kann zu Sitzungen und Versammlungen sachkundige Dritte beratend einladen.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem Vorstand gem. § 7 der Satzung
 - b) dem/der Schatzmeister/-in
 - c) bis zu 14 Beisitzern/-innen
 - d) dem/der Schriftführer/-in.
- (2) Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Sie verbleibt bis zur Neuwahl der Vorstandschaft im Amt.
- (3) Die Vorstandschaft ist für die satzungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (4) Die Vorstandschaft bestellt eine/n Geschäftsführer/-in, dem/der die Erledigung der laufenden Angelegenheiten obliegt.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die der/die Vorsitzende einberuft und leitet.
Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandschaft ein, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder dies beantragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder und unter diesen der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende oder der/die 3. Vorsitzende anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/-in.
- (7) Die Vorstandschaft kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (8) Über Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung und dem/der jeweiligen Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

Der/Die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben genau Buch.

Der/Die Schatzmeister/-in erstattet der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Kassenbericht, nachdem er/sie die Kassenführung vorher durch die Kassenprüfer hat überprüfen lassen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

Der/Die Vorsitzende sowie der/die 2. und 3. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen, falls nicht ausdrücklich geheime Abstimmung von wenigstens einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied beantragt wird.

Die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft werden offen gewählt, wenn nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung geheime Wahlen beschließt. Die Wahl der Beiräte erfolgt durch Sammelabstimmung, wenn nicht von wenigstens einem abstimmungsberechtigten Vereinsmitglied Einzelabstimmung beantragt wird oder mehr Kandidaten für die Sitze zur Verfügung stehen.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/-in wählen.

§ 10 Kassenprüfer/-innen

Gleichzeitig mit der Vorstandschaft sind zwei Kassenprüfer/-innen zu wählen. § 9 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Sie haben die Aufgabe, zum Ende eines jeden Kalenderjahres eine Kassenprüfung durchzuführen. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal stattfinden. Sie wird von dem/der Vorsitzenden mit einer Ladefrist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mit-glieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand be-antragt.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist,
 - der Erlass einer Beitragsordnung
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Vorstandschaft
 - die Festlegung der Zahl der Beisitzer/-innen
 - die Wahl der Kassenprüfer/-innen
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands/der Vor-standschaft
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende; bei seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende; bei beider Verhinderung der/die 3. Vorsit-zende.

Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Ver-sammlungsleiter/-in.
- (4) Vereine, juristische Personen, Institutionen, Behörden, Schulen, Verbände werden durch ihre/n Leiter/-in (Vorsitzende/n) oder durch ihr sonst vertretungsberechtigtes Organ, im übrigen durch eine/n schriftlich Bevollmächtigte/n vertreten. Der/Die Ver-treter/-in braucht nicht selbst Mitglied des Vereins zu sein.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ge-fasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt wer-den, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins dem Landkreis Regen zum Zweck der Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauchs im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspflege zu.

Die Satzung wurde am 19.02.2000 errichtet.

Erste Änderung am 26.09.2022